



**Richtlinie der Stadt Lüdenscheid
zur finanziellen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds
im Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“
vom XX. 09. 2012**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 03. 09. 2012 folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt die Stadt Lüdenscheid Zuwendungen zur Unterstützung des privaten Engagements zur Entwicklung und Aufwertung des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ (siehe Anlage 1).

Durch den Verfügungsfonds werden kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt. Somit soll die aktive Beteiligung engagierter Akteurinnen/ Akteure am Stadtumbauprozess gefördert werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und passgenau für kleinteilige Projekte einzusetzen, die von lokalen Akteurinnen/ Akteuren und Bewohnerinnen/ Bewohnern initiiert werden.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der finanziellen Mittel besteht nicht. Ein lokales Vergabegremium entscheidet über Projektanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der seitens des Bundes und des Landes bewilligten Fördermittel sowie der nicht-öffentlichen Mittel (siehe § 7).
- (3) Abweichungen und Ausnahmen von dieser Richtlinie können zugelassen werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Durch den Rat der Stadt Lüdenscheid wurde gemäß § 171 b Baugesetzbuch (BauGB) das Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ beschlossen (siehe Anlage 1). Förderfähig sind Projektanträge, deren Umsetzung im Stadtumbaugebiet erfolgt.

§ 3

Förderziel

- (1) Die Maßnahmen sollen eine nachweisbare, möglichst dauerhafte Entwicklung und Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes im Sinne der Ziele des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „415m über NN DENKFABRIK“ bewirken.
- (2) Unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Quartiers zu einem generationsübergreifenden Bildungsstandort müssen die Maßnahmen mit aktiver Beteiligung von engagierten Akteurinnen/ Akteuren das Stadtumbaugebiet stärken.

§ 4

Gegenstand der Förderung

Die öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen eingesetzt werden. Der nicht-öffentliche Teil der zur Verfügung stehenden Mittel kann für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

§ 5

Förderbedingungen

- (1) Die Maßnahmen müssen den Förderzielen gemäß Punkt 4 entsprechen und wirtschaftlich angemessen sein.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Vergabegremium (siehe § 9) bezüglich der geplanten Maßnahme. Grundlage für eine Entscheidung des Vergabegremiums ist eine Projektskizze der Maßnahme sowie eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht.
- (3) Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme darf bis zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung einer Leistung oder Lieferung.
- (4) Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden.
- (5) Für nicht-investive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit der Durchführung. Für die Erhaltung des Zustandes einer geförderten investiven Maßnahme gilt eine 5-jährige Zweckbindungsfrist. Entsprechende Pflichten sind auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (6) Bei Beauftragungen von Leistungen und der Beschaffung von Materialien über der Bagatellgrenze von 500 Euro sind nachweislich vier Angebote anzufordern. Mindestens zwei vergleichbare Angebote sind vorzulegen.
- (7) Bei der Umsetzung und dem anschließenden Betrieb der Maßnahme ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Regionale-Projektes Denkfabrik hinzuweisen (Plakate, Flyer, Pressemitteilungen oder Ähnliches).
- (8) Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Internetauftritt, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen,

Hinweisschildern und Ähnliches) im Rahmen einer Maßnahme, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wird, sind stets offizielle Logos des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, der Regionale Südwestfalen, der Stadt Lüdenscheid und der Projektinitiative Denkfabrik auf den Materialien gemäß den geltenden Vorschriften zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Lüdenscheid als Muster zur Verfügung gestellt.

§ 6

Förderausschluss

- (1) Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers sind nicht Gegenstand der Förderung.
- (2) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, sind nicht Gegenstand der Förderung.
- (3) Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.
- (5) Eine Maßnahme darf nicht nach anderen Richtlinien und/ oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 7

Art und Höhe der Förderung

- (1) Der Verfügungsfonds besteht aus öffentlichen Mitteln der Städtebauförderung und der Stadt Lüdenscheid und aus nicht-öffentlichen Mitteln. Der nicht-öffentliche Anteil kann von Akteurinnen/ Akteuren der lokalen Wirtschaft, Eigentümerinnen/ Eigentümern von Grundstücken und Immobilien, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen, Initiativen oder engagierten Privatpersonen aufgebracht werden.
- (2) Damit die öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, müssen mindestens 50 Prozent des Verfügungsfonds oder der Gesamtkosten eines beantragten Projektes aus nicht-öffentlichen Mitteln finanziert werden (siehe § 7 Absatz 1).
- (3) Die Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Lüdenscheid.
- (4) Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuwendung gewährt.
- (5) Der Projektantrag darf einen Finanzierungsbedarf von 10.000 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen.
- (6) Mittel des Verfügungsfonds aus laufenden Programmjahren, die bis zum 1. August eines Jahres noch im Fonds bereitstehen, können in Gänze für eine Maßnahme beantragt werden. Die maximale Höhe der Zuwendung nach § 7 Absatz 5 pro Maßnahme und Jahr wird in diesem Falle aufgehoben.

§ 8

Antragsberechtigte und Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular (siehe Anlage 2) zu nutzen.
- (3) Anträge sind mindestens drei Monate vor Projektbeginn zu stellen.

§ 9

Bewilligung, Vergabegremium und Auszahlung

- (1) Über die Bewilligung von Anträgen zur Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Förderrichtlinie nach durch das Vergabegremium festgelegten Prioritäten im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung.
- (2) Das Vergabegremium deckt einen Querschnitt der Interessen im Stadtumbaugebiet ab und wird durch die Stadt Lüdenscheid zusammengestellt. Es setzt sich zusammen aus:
 - a. einer Vertreterin/ einem Vertreter der Gewerbetreibenden aus dem Quartier
 - b. einer Vertreterin/ einem Vertreter aus dem Bereich Bildung aus dem Quartier
 - c. einer Vertreterin/ einem Vertreter aus dem Bereich Soziales, Kulturelles oder Religiöses aus dem Quartier
 - d. drei Vertreterinnen/ Vertretern der Stadt Lüdenscheid.Jedes Mitglied des Vergabegremiums muss eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter bestimmen.
- (3) Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Vergabegremiums oder deren Vertretung. Das Gremium ist beschlussfähig ab einer Anwesenheit von vier Mitgliedern oder deren Vertretung. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein oder mehrere Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragstellerin/ Antragsteller sind, wird dem/ den Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.
- (5) Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch das Vergabegremium ergeht ein Bewilligungsbescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen zu den Maßnahmen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Das Projekt ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung abzuschließen. Änderungen zum bewilligten Antrag bedürfen der Zustimmung der Stadt Lüdenscheid.

- (8) Die Zuwendung wird nicht nachträglich erhöht. Die auszahlende Zuwendung richtet sich nach den tatsächlichen entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verfügungsfonds entsprechend gekürzt.
- (9) Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Lüdenscheid an die Antragstellerin/ den Antragsteller ausgezahlt. Hierzu hat die Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Lüdenscheid eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und einem Zahlungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

§ 10

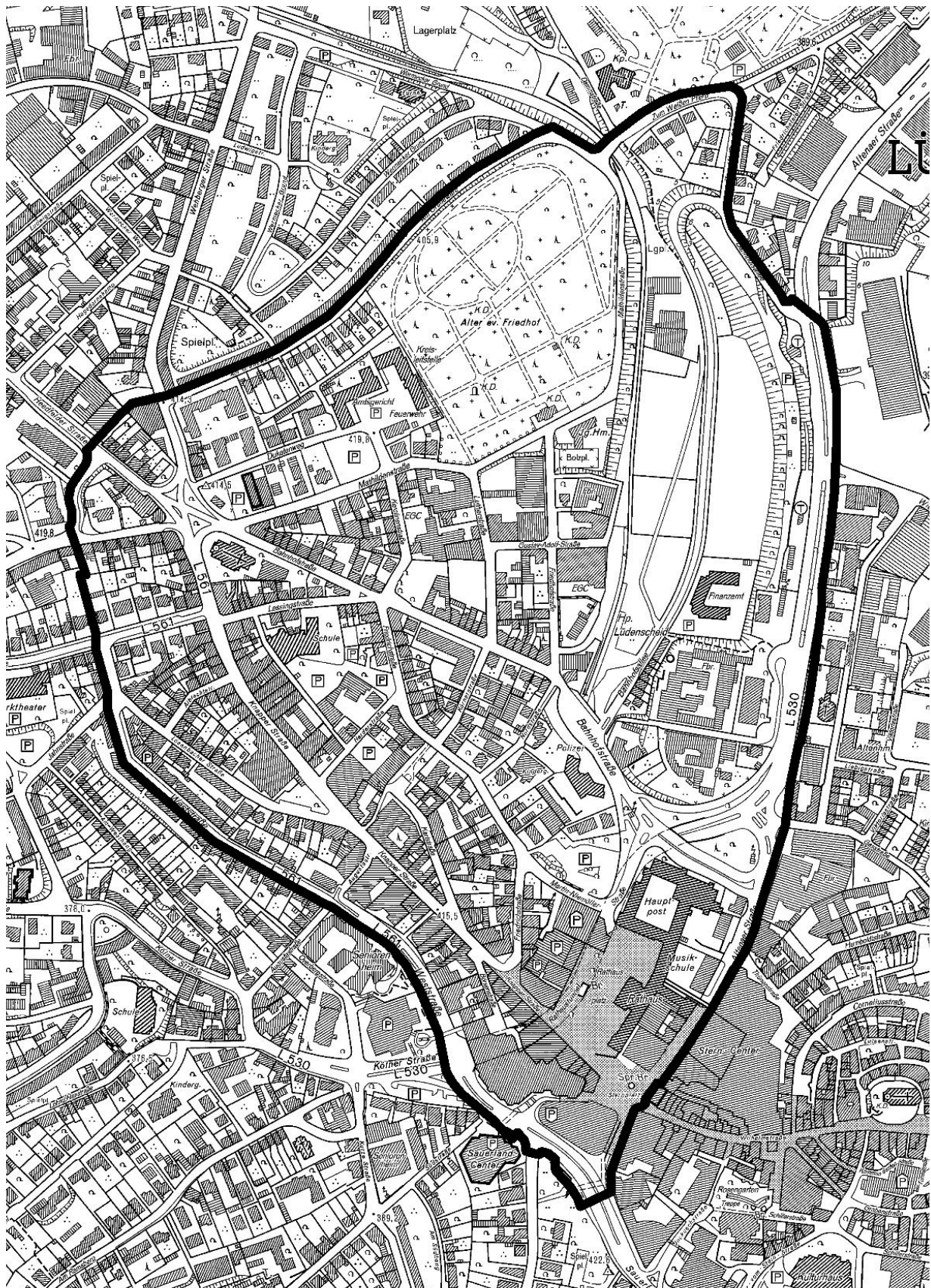
Zweckbindungsfrist und Verstoß gegen die Förderrichtlinie

- (1) Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beginnt mit dem Anschaffungsdatum. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Zustandserhaltung und die Ersatzbeschaffung bei Verlust. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht entsprechende Nutzung erstattet werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie und den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides jederzeit widerrufen werden.
- (3) Bereits ausgezahlte Zuwendungen können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“





Stadt
Lüdenscheid

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

Eingangsdatum (Stadt Lüdenscheid)

Antrags-Nummer (Stadt Lüdenscheid)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der finanziellen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“

Antragstellerin/ Antragsteller	
Organisation/ Gruppe	
Rechtsform (z.B. e.V., Genossenschaft, etc.)	
Ansprechperson/ Privatperson	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon (tagsüber)	
Email	
Bankverbindung	
Institut	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Kontoinhaber	
Fördermaßnahme	
Projekttitel	
Durchführungszeitraum	

Durchführungsort	
------------------	--

Beschreibung der Maßnahme/ des Projektes

Ziele der Maßnahme/ des Projektes/ Zusammenhang zum Gesamtprojekt Denkfabrik

Planung und Ablauf

--

Kooperationspartner/ Teilnehmeranzahl/ Zielgruppe der Maßnahme

--

Kostenschätzung

Gesamtkosten der Maßnahme	_____ €
Beantragte Zuwendung aus dem Verfügungsfonds	_____ €
Gegebenenfalls Eigenanteil	_____ €
Wurde dieses Projekt schon einmal in dem Stadtumbaugebiet durchgeführt?	☐ nein ☐ ja, im Jahr _____ Finanzierung: _____

Die Richtlinie der Stadt Lüdenscheid zur finanziellen Zuwendung aus dem Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ liegt mir/ uns vor und wird von mir/ uns als verbindlich anerkannt.

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Stadt Lüdenscheid berechtigt ist, die Bewilligung zurückzunehmen, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meinerseits/ unsererseits

erfolgte. Darüber hinaus ist mir/ uns bekannt, dass die Stadt Lüdenscheid berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn der Förderzweck und/ oder die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Die sich aus der Zweckbindungsfrist ergebenden Pflichten, werden von mir/ uns auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übertragen.

Die Fördermittelgeber sind berechtigt, Maßnahmen zu dokumentieren und zu veröffentlichen, die durch den Verfügungsfonds finanziell unterstützt werden.

Mit der Maßnahme wird erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen. Für die Maßnahme besteht kein Förderzugang über andere Richtlinien und/ oder Förderprogramme.

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Maßnahme von mir/ uns vorfinanziert werden muss und die bewilligte Zuwendung erst nach Vorlage der Rechnungsbelege im Original und der entsprechenden Zahlungsnachweise ausgezahlt wird.

Alle Angaben in diesem Antrag und den beigegeführten Anlagen sind vollständig und richtig.

Datum, Ort

Unterschrift/en

Anlagen

- ☐ Kosten- und Finanzierungsübersicht *
- ☐ zu beauftragendes Angebot *
- ☐ Bestandsfotos
- ☐ Fotomontage
- ☐ Sonstiges: _____

* Anlagen sind zwingend beizufügen